M 21 S 09.5380

Bundesvorstand
ProT-in
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hermann Meidert und Kollegen
Bergiusstr. 15, 86199 Augsburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch:
Deutsche Telekom AG
Personalmanagement Telekom
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen

Zuweisung (VCS)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Stadelmayr als Vorsitzenden,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köhler,
den Richter am Verwaltungsgericht Kössing,
den Richter am Verwaltungsgericht Stadelmayr

ohne mündliche Verhandlung

am 11. Januar 2010

folgenden

Beschluss:

I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. November 2009 wird wiederhergestellt.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin steht als Fernmeldehauptsekretärin der Besoldungsgruppe A8 im Dienst der Antragsgegnerin. Sie wurde aufgrund Wegfalls ihres bisherigen Dienstpostens zum 1. November 2003 zu der Personalserviceagentur Vivento versetzt. In der Folgezeit konnten ihr nur befristet Beschäftigungen zugewiesen werden.

Mit nach vorheriger Anhörung erlassenem Bescheid vom 9. November 2009 wies die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Postpersonalrechtsgesetzes (PostPersRG) - mangels vorbehaltloser Zustimmung des Betriebsrats nur vorübergehend für den Zeitraum vom 16. November 2009 bis 31. Januar 2010 - eine vollzeitliche Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) als Service Center Agent Backoffice/Frontoffice mit einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden am Dienstort München, Dingolfinger Straße 9 zu. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin sei die zugewiesene,

im Einzelnen ausführlich beschriebene Tätigkeit für Beamte der Besoldungsgruppen A7 und A8 amtsangemessen. Es bestehe sogar die Möglichkeit des Aufstiegs bis A9. Es sei nicht richtig, dass die Tätigkeit nach kurzer Einweisung von jeder ungelernten Kraft erledigt werden könne und Anforderungen an Vorbildung oder Erfahrung nicht gestellt würden. Vielmehr erfordere die Tätigkeit aufgrund ihrer Anforderungen eine längere Ausbildung und sei keine Anlerntätigkeit. Die Zuweisung sei eine dienstrechtliche Maßnahme, welche die Rechtsstellung der Antragstellerin als Beamtin nicht berühre. Sie gehöre weiterhin organisatorisch der Antragsgegnerin - Betrieb Vivento an. Sie könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Zuweisung medizinische bzw. familiäre Hindernisse in Gestalt der Krebserkrankung ihres Mannes entgegenstünden. Die vorgelegten ärztlichen Atteste seien für die Aussetzung der Maßnahme nicht ausreichend. Dem im Jahr 2008 eingeholten betriebsärztlichen Gutachten sei zu entnehmen, dass sie für die Tätigkeit bei der VCS ohne Ausnahme geeignet sei. Auf künftige gesundheitliche Belange könne in Abhängigkeit von bei der VCS vorzulegenden ärztlichen Bescheinigungen eingegangen werden.

Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wurde u.a. damit begründet, dass das Abwarten eines eventuellen Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens, welches unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen könne, für die Antragsgegnerin nicht hinnehmbar sei, weil damit die Zuweisungsmaßnahme gefährdet würde.

Hiergegen legte die Antragstellerin durch ihre Bevollmächtigten am 16. November 2009 Widerspruch ein, über den die Antragsgegnerin noch nicht entschieden hat.

Gleichzeitig beantragte die Antragstellerin durch ihre Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht München nach § 80 Abs. 5 VwGO,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Zur Begründung des Widerspruchs und des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde vorgetragen, die Antragsgegnerin habe das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung nicht in einer § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet. Das betriebswirtschaftliche Interesse eines auf Gewinnmaximierung ausgerichteten privatwirtschaftlichen Unternehmens reiche zur Begründung der Maßnahme nicht aus. Der erwähnte finanzielle Aspekt könne die Anordnung des Sofortvollzuges ebenfalls nicht begründen, weil diese Interessenlage gleichermaßen für alle Beamten im Bereich der Antragsgegnerin vorliege.

Zweifelhaft sei auch, ob tatsächlich eine ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung durchgeführt worden sei bzw. ob der Betriebsrat der Zuweisung zugestimmt habe.

Die Zuweisungsverfügung sei rechtswidrig, weil nach der Rechtsprechung ein Beamter, der wie die Antragstellerin bislang über kein abstrakt-funktionelles Amt verfüge, durch die befristete Zuweisung keine amtsangemessene Beschäftigung vermittelt bekomme. Hiermit werde kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen. Der Beamte werde nicht dauerhaft in das aufnehmende Unternehmen eingegliedert, sondern falle nach dem Ende seiner zugewiesenen Tätigkeit in den Zustand des Wartens und Bereithaltens und damit in den amtswidrigen Zustand zurück. Dessen Rechtswidrigkeit ergebe sich vorliegend daraus, dass die Antragstellerin mit vorgelegtem Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 14. Oktober 2009 (Blatt 33/34 d. A.) ausdrücklich Antrag auf Übertragung eines angemessenen dauerhaften Funktionsamts gestellt habe.

Die im angefochtenen Bescheid beschriebenen Aufgaben als Service Center Agent entsprächen nicht dem Amt der Antragstellerin. Die Tätigkeit setze keine Ausbildung für den mittleren Dienst einschließlich Laufbahnprüfung voraus. Es handle sich um eine unterwertige Tätigkeit.

Ferner verstoße die angefochtene Maßnahme gegen das Gebot, schon vor der Zuweisung ein hinreichend definiertes Aufgabenfeld des Arbeitspostens eines Service Center Agenten so zu umschreiben, dass es einem abstrakt- und konkret-funktionellen Amt im dienstrechtlichen Sinne zugeordnet werden könne.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, der Betriebsrat sei ordnungsgemäß beteiligt worden. Der abgebende Betriebsrat sei mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 um Zustimmung gebeten worden und habe zu der Zuweisung keine Stellungnahme abgegeben. Auch der Betriebsrat der aufnehmenden VCS habe sich in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 mit der dauerhaften Zuweisung befasst und keine Einwendungen erhoben.

Die der Antragstellerin zugewiesene Tätigkeit entspreche der Wertigkeit nach der Besoldungsgruppe A8. Die Antragstellerin sei seit den 1990-er Jahren im Call Center-Bereich eingesetzt und habe die Tätigkeiten bereits ausgeübt, nur mit dem Unterschied, dass ihr Arbeitsbereich damals als nach A8 bewerteter Dienstposten bei der Kundenniederlassung Süd ausgestaltet gewesen sei.

Letzterem widersprach die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 18. Dezember 2009 unter Darlegung der von ihr ausgeübten Tätigkeiten. Lediglich während ihrer Ausbildung in den Jahren 1989 bis 1992 sei sie zeitweise im Telefonauskunftsdienst bei dem Fernmeldeamt 1 München tätig gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

II.

1. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.1 Bei der streitigen Zuweisungsverfügung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der von der Regelung des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG nicht erfasst wird, so dass einem dagegen eingelegten Widerspruch grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zukommt.

1.1.1 Hat wie im vorliegenden Fall die erlassende Behörde von der in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes anzuordnen, entfällt hierdurch der Suspensiveffekt. In diesem Fall kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei trifft es eine eigene Ermessensentscheidung (vgl. z.B. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rdnr. 146) darüber, welche Interessen höher zu bewerten sind - die für einen sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung streitenden. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, aber nicht alleiniges Indiz zu berücksichtigen (Jörg Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 80, Rdnr. 72, m.w.N.).

Die nach den obigen Ausführungen zu treffende Ermessensentscheidung fällt im vorliegenden Fall zugunsten der Antragstellerin aus, weil der in der Hauptsache eingelegte Rechtsbehelf, der sich ohnehin in wenigen Tagen durch Zeitablauf erledigen wird, Erfolg hätte. Aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen gegen die Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin erlassenen Zuwei-

sungsverfügung vom 9. November 2009 Bedenken. Das von der Antragsgegnerin geltend gemachte öffentliche Interesse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordneten sofortigen Vollziehung der angefochtenen Maßnahme ist daher gegenüber dem privaten Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nachrangig.

1.1.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt allerdings in formeller Hinsicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Hierzu bedarf es einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus der Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse, also eines solchen, das über das den Erlass des Verwaltungsakts selbst rechtfertigende öffentliche Interesse hinausgeht, an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Beamten am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat. Ausführungen allgemeiner Natur genügen nicht den Anforderungen an die besondere Begründungspflicht des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (ständige Rspr. des BVerwG, z.B. vom 31.01.2002 - 1 DB 2.02 - juris).

Die im vorliegenden Fall gegebene Begründung entspricht diesen Erfordernissen. Mit dem Vorbringen, dass das Abwarten eines eventuellen Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens, welches unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen könne, die Zuweisungsmaßnahme gefährden würde, weil in diesem Fall zur Erfüllung der zugewiesenen Tätigkeit zusätzliches Personal eingestellt werden müsste, hat die Antragsgegnerin - ungeachtet weiterer nicht tragender Hilfsbegründungen und Erläuterungen - ein besonderes, das öffentliche Interesse am Erlass der Zuweisung selbst übersteigendes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahme geltend gemacht.

1.2 Die Zuweisungsentscheidung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und ausreichenden summarischen Prüfung jedoch materiell rechtswidrig.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören.

1.2.1 Die Kammer hat dazu im Fall einer (nichttechnischen) Fernmeldehauptsekretärin der Besoldungsgruppe A8 entschieden, dass die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit der im angefochtenen Bescheid beschriebenen Art als Service Center Agent Backoffice/Frontoffice bei der VCS, bei der es sich um ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Antragsgegnerin handelt, ohne weiteres einem dringenden personalwirtschaftlichen Interesse entspricht und rechtmäßig ist, soweit darauf geachtet wird, dass die Tätigkeit die Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten voraussetzt und sich damit gegen eine Tätigkeit abgrenzt, die auch Beamten der Besoldungsgruppe A6 ohne diese Fähigkeit zugewiesen werden könnte (Beschluss vom 23.04.2009 - M 21 S 08.5623 - juris). Die Entscheidung ist vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. Juli 2009 (Az. 15 CS 09.1174 - juris) bestätigt worden. Die gegen sie von Höwekamp in DVBl 2009, 1195 geäußerte Kritik beruht offenbar auf einer grundlegenden Verkennung des zugrunde liegenden Sachverhalts und geht daher an der Problematik vorbei. Sie würde nur dann einen Sinn ergeben, wenn über eine "Zuweisung" zur Serviceagentur Vivento entschieden worden wäre, und auch das nur, soweit diese sog. Transferkräfte verwaltet, also beschäftigungslos gewordene Beamte. Tatsächlich betraf sie jedoch -

wie im vorliegenden Fall - eine Zuweisung zur VCS, einem produktiven Dienstleistungsunternehmen.

Ferner ist entschieden worden, dass eine vergleichbare Zuweisung auch im Fall eines technischen Fernmeldeobersekretärs der Besoldungsgruppe A7 rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BayVGH vom 30.03.2009 - 15 CS 09.112 - juris, sowie das in der zugehörigen Hauptsache ergangene Urteil der Kammer vom 10.07.2009 - M 21 K 09.2422 - juris, nicht rkr.).

1.2.2 Freilich ist die vorliegend angefochtene Zuweisung keine dauerhafte, sondern nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut eine vorübergehende; überdies ist sie auf eine Dauer von etwa zweieinhalb Monaten befristet. Zwar haben insoweit Oberverwaltungsgerichte (z.B. OVG Lüneburg vom 29.11.2007 - 3 MB 48/07 - juris; VGH Kassel vom 25.06.2008 - 1 B 1024/08 - PersV 2008, 433 = ZfPR online 2008, Nr. 11, 14 = ZBVR online 2008, Nr. 11, 21 = IÖD 2009, 21 = ZBR 2009, 99 = DÖD 2009, 132) die Auffassung vertreten, dass einem Beamten, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG vorliegen, nicht nur dauerhaft, sondern auch vorübergehend und dennoch ohne seine Zustimmung eine Tätigkeit bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen der Antragsgegnerin zugewiesen werden könne. Insoweit weise § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG eine Gesetzeslücke auf, die durch Analogiebildung zu § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG zu füllen sei. Dem ist jedoch das Verwaltungsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 17. August 2009 (Az. 11 K 3524/08 - juris) mit beachtlichen Gründen entgegengetreten. Ob der dortigen Argumentation, dass die vorgenannte Analogiebildung grundsätzlich und in jedem Falle unzulässig sei, auch dann noch zu folgen wäre, wenn der von einer Zuweisung betroffene Beamte seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung *nicht* geltend gemacht und sich mit dem Zustand des Wartens und Bereithaltens grundsätzlich abgefunden hat, kann hier offen bleiben. Denn vorliegend hat die Antragstellerin den betreffenden Anspruch mit dem Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 14. Oktober 2009 (Blatt 33/34 d. A.) ausdrücklich gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht. In diesem Fall

ist die erkennende Kammer mit dem Verwaltungsgericht Stuttgart (a.a.O.) der Auffassung, dass die vorübergehende Zuweisung zu der VCS für einen befristeten Zeitraum von hier zweieinhalb Monaten nicht zur Erfüllung des Anspruchs auf eine amtsangemessene Beschäftigung führt und die Maßnahme daher rechtswidrig ist.

Zwar kann der genannte Anspruch auch durch eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG erfüllt werden, aber nur, wenn die strengen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllt sind (BVerwG vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 - BVerwGE 132, 40 = NVwZ 2009, 187 = PersV 2009, 134 = DokBer B 2009, 99 = ZBR 2009, 164 = Schütz BeamtR ES/A II 1.1 Nr. 17 = Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 99). Die sich insoweit stellende Frage, ob zu diesen strengen Voraussetzungen auch das Merkmal der Dauerhaftigkeit der Zuweisung zählt, ist zumindest in Fällen, in denen der Beamte seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung geltend gemacht hat, zu bejahen. In der vorgenannten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung (BVerwG vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 - BVerwGE 126, 182 = ZBR 2006, 344 = IÖD 2006, 242 = ZTR 2006, 614 = PersR 2006, 460 = DVBl 2006, 1593 = NVwZ 2007, 101 = RiA 2007, 33 = BayVBl 2007, 375 = Schütz BeamtR ES/A II 1.1 Nr. 13 = Buchholz 11 Art. 143b GG Nr. 3) klargestellt, dass es gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt, Beamten die bisherigen Funktionsämter zu entziehen, ohne ihnen eine andere, ihrem Status entsprechende Ämterstellung zu übertragen. Daher dürfen Beamte keiner Behörde zugewiesen werden, deren Zweck sich darin erschöpft, sie auf unbestimmte Zeit für Qualifizierungsmaßnahmen und vorübergehende Einsätze heranzuziehen. Bei einer solchen Behörde können die Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung nicht erfüllt werden, weil sie nicht über die hierfür erforderlichen Funktionsämter verfügt. Vorübergehende Tätigkeiten der Beamten bei anderen Behörden stellen keine amtsangemessenen Beschäftigungen dar, weil ihnen dort kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn übertragen wird. Sie werden nicht dauerhaft in diese Behörde eingegliedert, sondern fallen nach Ende ihrer Tätigkeit in den Zustand des Wartens und Bereithaltens bei ihrer Stammbehörde zurück (BVerwG vom 18.09.2008, a.a.O.; vom

22.06.2006 - 2 C 26.05 - BVerwGE 126, 182 = ZBR 2006, 344 = IÖD 2006, 242 = ZTR 2006, 614 = PersR 2006, 460 = DVBl 2006, 1593 = NVwZ 2007, 101 = RiA 2007, 33 = BayVBl 2007, 375 = Schütz BeamtR ES/A II 1.1 Nr. 13 = Buchholz 11 Art. 143b GG Nr. 3.). Ist es danach aber unzulässig, Beamte einer Behörde zuzuweisen, deren Zweck sich darin erschöpft, sie auf unbestimmte Zeit für Qualifizierungsmaßnahmen und vorübergehende Einsätze heranzuziehen, so kann für ein vergleichbares Vorgehen des Dienstherrn im Wege der vorübergehenden befristeten Zuweisung zu einem Tochterunternehmen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG in der Regel nichts anderes gelten (in diesem Sinne andeutend auch BayVGH vom 29.07.2009, a.a.O., Rdnr. 16).

Anders mag es sich verhalten, wenn Umstände z.B. persönlicher Natur erkennen lassen, dass die befristete Zuweisung mit begründeter Wahrscheinlichkeit alsbald durch eine dauerhafte abgelöst werden kann. Derartige Umstände sind vorliegend aber nicht gegeben, weil die Ausgestaltung der Zuweisung als vorübergehend erkennbar auf einer mit Befristungsvorbehalt erteilten Zustimmung des Betriebsrats beruht und nicht abzusehen ist, ob dieser Vorbehalt bis zum Ablauf der Befristung ausgeräumt werden kann. Die Antragsgegnerin kann sich insoweit auch nicht über die Beteiligungsrechte des Betriebsrats hinwegsetzen (vgl. VG Stuttgart vom 17.08.2009, a.a.O.).

1.2.3 Auf die weiteren Fragen, ob die Beteiligung des Betriebsrats wenigstens hinsichtlich der befristeten Zuweisung ordnungsgemäß war, ob diese dem Gebot zuwiderläuft, schon seitens des zuweisenden Dienstherrn ein hinreichend definiertes Aufgabenfeld des Arbeitspostens eines Service Center Agenten so zu umschreiben, dass es dem von der Antragstellerin bekleideten abstrakt- und konkret-funktionellen Amt zugeordnet werden kann, und ob die Maßnahme schließlich auch nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr an.

2. Dem Antrag war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,– nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,– übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.

Dr. Köhler Kössing Stadelmayr